

Schul- und Hausordnung

(Realschule und Werkrealschule)

Gültig ab 01.02.2026



A. ALLGEMEINES

1. Alle Schüler/innen, Lehrer/innen und Angestellte verhalten sich höflich, hilfsbereit und rücksichtsvoll gegenüber anderen. Jede/r Schüler/in hat das Recht, ungestört zu lernen und jede/r Lehrer/in hat das Recht, ungestört zu unterrichten. Niemand darf dieses Recht verletzen.
2. Probleme und Konflikte diskutieren wir miteinander aus und lösen sie nicht über soziale Medien oder mit körperlicher Gewalt.
Es gilt unmissverständlich der Grundsatz: „Wer schlägt, muss nach Hause“.
3. Alle Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel unserer Schule müssen schonend behandelt werden. Für die Schäden, die Schüler mutwillig verursachen, haften deren Erziehungsberechtigte. Bücher müssen eingebunden werden.
4. Jeder Schüler achtet selbst auf seine Kleidung, Schulsachen, Geld und andere Wertsachen (insbesondere während des Sportunterrichts und der Pausen).
Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.
5. Waffen, Messer und andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
6. Das Mitbringen und der Konsum von Sucht- und Genussmitteln wie z.B. Tabak, Alkohol, jegliche andere Drogen sowie Energydrinks und Kaugummi sind verboten.
7. Fahrzeuge (z.B. E-Scooter, Fahrräder, Motorroller etc.) dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nur geschoben werden, um eine Gefährdung anderer Personen auszuschließen. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Art der Sicherung gegen Diebstahl und das Risiko der Beschädigung liegt allein bei der Eigentümerin/ dem Eigentümer des Fahrzeugs.
Für die Verkehrssicherheit (Versicherungsnachweis, Schutzkleidung, etc.) tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.
Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht für Unterrichtswege von der Schule zur Trigema-Arena bzw. von der Trigema-Arena zur Schule verwendet werden.
8. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch, elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich mitzuteilen.

9. Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones und anderen kommunikationselektronischen Geräten (z.B. Smartwatches):

I. Grundsätzlich müssen sämtliche kommunikationselektronische Geräte während des Schultages ausgeschaltet sein.

Ausnahme: Während der Mittagspause ist die Nutzung der o.g. Geräte außerhalb des Schulgebäudes, d.h. auf dem Schulgelände, sowie im Aufenthaltsraum Progymnasium/Realschule und in der Schülerbücherei (PG/RS) erlaubt, sofern kein Missbrauch, (z. B. heimliches Fotografieren / Filmen von Mitschülern sowie das Ansehen und Versenden von jugendgefährdenden Inhalten etc.) erfolgt.

II. Bei Verstoß gegen oben genannte Regelung erfolgen folgende Konsequenzen:

- Jede Lehrkraft des Schulzentrums ist berechtigt, dem Schüler das kommunikationselektronische Gerät (z. B. Smartphone) abzunehmen.
- Das Gerät muss dem Schüler nach Unterrichtsschluss (laut Stundenplan des betreffenden Schülers) wieder ausgehändigt werden.
- Die Lehrkraft regelt die Rückgabe des Geräts mit dem entsprechenden Schüler (persönlich / Kolleg/in / Sekretariat / Rektorat).
- Bei Rückgabe des Geräts erhält der Schüler eine Elterninformation (mit Rückmeldung der Kenntnisnahme).
- Der Schüler muss am darauffolgenden Schultag die Rückmeldung bzw. die Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern, der Person zurückgeben, die ihm das Gerät ausgehändigt hat.

III. Cybermobbing:

Werden Mitschülerinnen und Mitschüler über Medien / in sozialen Netzwerken mit Worten, Fotos usw. in ihrer Persönlichkeit verletzt (z.B. Whatsapp usw.) und wird dadurch das Klassen- und Schulklima beeinflusst, werden die Klassen- und/oder die Gesamtlehrerkonferenz entsprechende Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz (u.a. Ausschluss vom Unterricht und der Schule) beraten und einleiten.

10. Kleidung:

- a. Die Schüler achten auf eine angemessene Kleidung (z. B. sind Jogginghosen oder bauchfreie Oberteile als Kleidung in der Schule nicht angemessen!).
- b. Im Sportunterricht sind Sportkleidung und entsprechendes Schuhwerk zu tragen.

11. Die Verwendung von gewaltverherrlichenden Symbolen und Inhalten ist nicht gestattet.

12. Getränke:

- a. Das Mitbringen von Tetrapack-Getränken (Milch, Eistee, Energydrinks, usw.) und allen Getränken in Dosen in die Klassen- und Fachräume ist verboten.
- b. Jede Lehrkraft entscheidet selbst und kommuniziert dies ihren zu unterrichtenden Klassen, ob bei ihr während des Unterrichts das Trinken von Mineralwasser erlaubt ist. Die Getränkeflaschen dürfen jedoch nicht auf dem Tisch stehen.

13. Als Beitrag zum Umweltschutz sorgt jeder dafür, dass Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sortiert werden.

B. SCHULHAUS UND SCHULGELÄNDE

1. Das Betreten der Schulgebäude ist zu folgenden Zeiten vor dem Unterricht erlaubt:
 - vor der 1. Std: 7.15 Uhr
 - vor der 2. Std: 8.30 Uhr
 - vor der 7. Std: 13.00 Uhr
 - vor der 8. Std: 13.50 UhrDer Aufenthalt (vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende) im Schülercafé und Aufenthaltsraum ist während der Öffnungszeiten zu jeder Zeit erlaubt.
2. Das Schulgelände darf während der Schulzeiten nur mit besonderer Erlaubnis eines Lehrers verlassen werden.
3. In den großen Pausen haben die Schüler das Schulgebäude zu verlassen und sich auf dem jeweiligen Pausenhof aufzuhalten.
Der Aufenthalt im Vorraum und im Raum neben der Bibliothek (RS / PG) ist nicht erlaubt.
4. Zu Stundenbeginn nehmen die Schüler ihren Platz ein und stellen die Unterrichtsmaterialien (Hefte, Bücher, Schreibzeug usw.) bereit.
5. Wenn eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer ist, meldet der Klassensprecher dies der Schulleitung.
6. Findet in einem Raum kein Unterricht mehr statt, ist aufzuräumen, aufzustuhlen, sind die Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten und die Jalousien hochzulassen.
7. Fachräume dürfen nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht einer Lehrkraft betreten werden.
8. Die Fluchttreppen dürfen nur im Alarmfall unter Aufsicht betreten werden. Fluchttüren innerhalb der Klassenzimmer dürfen von Schülern nur im Alarmfall geöffnet werden.
9. Bei der Rückkehr von den Sportstätten dürfen die Schulgebäude erst nach Stundenende betreten werden.

C. BUS- UND BUSHALTESTELLEN

Bei Anfahrt des Schulbusses warten alle Schüler, bis dieser anhält, und steigen dann ohne zu drängeln ein. Die älteren Schüler nehmen Rücksicht auf die jüngeren.

D. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Jede Lehrkraft hat das Recht und die Verpflichtung, eigenverantwortlich angemessene Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorliegenden Schul- und Hausordnung und der Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz zu ergreifen.
Dies können u.a. Strafarbeiten, Nachsitzen oder Tagebucheinträge sein.